



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „spielmitte e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer VR 3289 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung, Entwicklung und Gestaltung einer gemeinnützigen Kinder- und Jugendtheaterarbeit in Halle (Saale) und Mitteldeutschland. Der Verein ermöglicht mit seinem ganzheitlichen kulturellen und künstlerischen Angebot vorrangig Kindern und Jugendlichen, Theaterarbeit in all ihren Facetten zu erleben, zu erlernen und mitzugestalten; als einen Beitrag zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. kontinuierliche Theatergruppen für Kinder und Jugendliche,
 - b. befristete Projekte, wie zum Beispiel Workshops, Ferienwerkstätten und Projektwochen,
 - c. die gemeinsame Planung, Erarbeitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen,
 - d. die Bereitstellung von Ressourcen für Projekte von Kindern und Jugendlichen.
4. Der Verein ist weltanschaulich neutral und parteipolitisch unabhängig. Er vertritt die Grundsätze von Kunst-, Lehr- und Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 des Grundgesetzes.
5. Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2000.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht der antragstellenden Person die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die in diesem Fall endgültig entscheidet.
5. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall endgültig.

§ 6 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist möglich als
 - a. Fördermitglied,
 - b. Ehrenmitglied.

spielmitte e. V.

2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins ideell und finanziell, jedoch ohne regelmäßiges Engagement unterstützen. Die Aufnahme erfolgt analog zu § 4 dieser Satzung. Die Fördermitgliedschaft erlischt analog zu § 5 dieser Satzung sowie im Falle der Beendigung der Art der Förderung.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer uneigennütziger Weise um die Interessen des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über diesen Vorschlag entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt analog zu § 5 dieser Satzung. Im Falle eines Ausschlusses entscheidet allein die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge

1. Von den ordentlichen Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Weiteres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - d. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
 - e. die Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins,
 - f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern in Berufungsfällen,
 - i. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
 - j. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus bisherigen Aufgaben des Vereins,
 - k. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (analog oder digital) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den ordentlichen Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder für diesen Zweck angegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift sowie ihrer zur Ladung angegebenen Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den ordentlichen Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Eine Ausübung des Stimmrechtes von minderjährigen ordentlichen Mitgliedern durch deren Personensorgeberechtigte ist ausgeschlossen. Juristische Personen werden durch je ein Vorstandsmitglied bzw. ein Mitglied der Geschäftsführung vertreten.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und ist für deren Durchführung verantwortlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

spielmitte e. V.

3. Dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand bis zu drei Beisitzer/-innen an.
4. Kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht wahrnehmen oder scheidet vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Gesamtvorstand ein anderes Vorstandsmitglied in den geschäftsführenden Vorstand vorübergehend bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung entsenden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Vorstandsmitglieder können ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
7. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Der Vorstand kann die Satzung durch Durchführungsbestimmungen bzw. Geschäftsordnungen ergänzen und konkretisieren. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
10. Der Vorstand kann die Ausführung der Geschäfte Dritten übertragen (§ 664 Abs. 1 Satz 2 BGB ist entsprechend anzuwenden).
11. Der Vorstand beschließt eine Datenschutzordnung.
12. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass ein erheblicher zusätzlicher Aufwand von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereins durch die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a EStG (so genannte Ehrenamtspauschale) abgegolten werden kann.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von einem Jahr eine Kassenprüfung bestehend aus bis zu drei Personen wählen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (z. Bsp. Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (z. Bsp. Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nicht.
2. Näheres und Weiteres wird in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind bei einer satzungsgemäßen Auflösung des Vereins der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein Kaltstart – Verein für Improvisationstheater mit Sitz in Halle (Saale) zu; zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 13 Sonstiges

Die vorstehende Satzung wurde am 22.09.2020 in der Mitgliedsversammlung von spielmitte e.V. angenommen.

Dienstag, 22. September 2020